

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 29. März 1983 betreffend das Verbot des Bewohnens von im Gebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg abgestellten Wohnwägen und Wohnmobilen sowie von Zelten.

Aufgrund des § 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, idgF., wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen ist das Bewohnen von im Gemeindegebiet der Stadt Kapfenberg abgestellten Wohnwägen jeder Art sowie von Wohnmobilen und Zelten auf öffentlichen und privaten Grundstücken durch Personen, die nicht Eigentümer dieser Grundstücke sind, verboten.

§ 2

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahme von diesem Verbot erteilen. (Inkrafttreten 1.7.1996)

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 101 c (1) der Stmk.. Gemeindeordnung idgF bestraft.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach dem Tage der Kundmachung in Kraft (Urfassung 13.4.1983, Novelle 1.7.1996).
- (2) Änderung § 3 mit 01.01.2012 (GRB vom 13.12.2011)
- (3) Änderung § 3 mit 16.04.2012 (GRB vom 29.03.2012)

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:
Mag.^a Brigitte Schwarz e.h.